

Eidgenössischer Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern-Liebefeld, 7. Oktober 2020

Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bundesrat

pharmaSuisse als Schweizerischer Apothekerverband und somit als Verband von über 1520 Apotheken von 1820 Apotheken schweizweit und 6'700 Apotheker und Apothekerinnen begrüsst die Stossrichtung der Revision des MWSTG und der MWSTV. In Bezug auf die Steuerbefreiung bei gewissen Leistungen möchten wir jedoch einige Anmerkungen vorbringen. Mit der Änderung von Art. 21 Abs. 2 MWSTG werden weitere ärztliche Leistungen von der Steuer ausgenommen. In Art. 21 Abs. 2 Bst. 3 MWSTG sind diverse Gesundheitsberufe erwähnt, bei welchen Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen sind. Nicht erwähnt sind Apothekerinnen und Apotheker. Dies belastet die Apothekerschaft mit einem steuerlichen Nachteil gegenüber anderen Pflege- und Heilberufen.

In der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ist in Art. 35 festgehalten welche Berufe zu den Heil- und Pflegeberufen gehören. In dieser Auflistung fehlen jedoch Apothekerinnen und Apotheker, welche gemäss dem Medizinalberufegesetz (MedBG) zu den universitären Medizinalberufen gehören. Neben den Apothekerinnen gehören dazu auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, welche allesamt in der Liste der MWSTV vorhanden sind. Damit wird der Apothekerberuf gegenüber den anderen Medizinalberufen und den weiteren Heil- und Pflegeberufen schlechter gestellt und erfährt dadurch einen deutlichen Nachteil, da diese Leistungen nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden können.

Von der Steuer ausgenommen sind alle Heilbehandlungen, welche von einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Gesundheitsbereich erbracht werden, sofern sich die Behandlungstätigkeit unter den kantonalechtlich festgelegten Tätigkeitsbereich der Berufsgruppe fassen lässt. Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen (Art. 34 Abs. 1 MWSTV).

Gemäss Art. 9 lit. j MedBG haben Apotheker "angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten, des Weiteren verfügen sie "über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen

erforderlich sind" (Art. 6 Abs. 1 lit. a MedBG). Mit den neuen Kompetenzen in Art. 24 lit. a des Heilmittelgesetzes (HMG) i.V.m. Art. 45 der Arzneimittelverordnung (VAM) dürfen Apotheker auch verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben und führen eine Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten durch und wählen anschliessend gemäss ihrer erlernten Kompetenzen die Therapie bzw. das Arzneimittel aus oder empfehlen eine andere Massnahme.

Die Apothekerschaft verfügt ausserdem über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, die die aufgeführten Tätigkeiten bzw. auch Heilbehandlungen einschliesst und somit eine explizite positive Genehmigung vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Mai 2006 [2A.331/2005]).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erbringer und Erbringerinnen einer Heilbehandlung gemäss Art. 32 Abs. 1 MWSTV sind wie oben dargelegt erfüllt. Folglich soll der Apothekerberuf den anderen Heil- und Pflegeberufen gleichgestellt und die entsprechenden Heilbehandlungen von der Steuer befreit werden. Diese in der Vergangenheit verpasste Möglichkeit zur Schaffung von gleichlangen Spiess kann bei dieser Revision genutzt werden durch eine Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG und Art. 35 Abs. 2 MWSTV, womit Apothekerinnen und Apotheker den anderen Heil- und Pflegeberufen wieder gleichgestellt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband

Samuel Dietrich
Jurist